



# **Satzung über die Inanspruchnahme der Grundschulbetreuung in der Gemeinde Hochdorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kommunale Grundschulbetreuung/Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Hochdorf bietet in der Rosenbach-Grundschule eine Betreuung im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Verlässlichen Grundschule an. Wir sind eine Ganztageschule nach dem sogenannten „Alt-Erlass“. Dies bedeutet eine hohe Flexibilität für die Eltern. Ganztageskinder müssen an 3 von 4 GT-Tagen mind. 7 Stunden an der Schule sein. Der Ganztags ist jedoch nicht verpflichtend für die Schüler und einzelne AGs (auch jene, die von Lehrern durchgeführt werden) dürfen hinzugebucht werden. An den LEA-Stunden am Vormittag dürfen dagegen nur Ganztagskinder teilnehmen. Für diese Form des Ganztags bekommt die Grundschule Lehrerstunden zugewiesen.
- (2) Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder an Grundschulen, beginnend mit Kindern der Klassenstufe 1. Dieser wird sukzessive in den nächsten vier Jahren auf alle Grundschul Kinder bis zur 4. Klasse ausgeweitet und gilt im Umfang von 8 Zeitstunden von Montag bis Freitag in 48 von 52 Wochen im Schuljahr.
- (3) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob und in welchem Umfang sie den Rechtsanspruch ihres Kindes wahrnehmen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die einen Rechtsanspruch haben, müssen der Gemeinde jeweils bis zum 15. März des Jahres mitteilen, in welchem Umfang sie gegebenenfalls während der Schulwochenzeit und/oder in den Ferien bis einschließlich zum 31. Juli des Folgejahres ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen.

## **§ 2 Betreuungsangebote**

- (1) Die Betreuung in der kommunalen Grundschulbetreuung findet außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten statt, sofern es sich nicht um die Hausaufgabenbetreuung handelt. Die LEA-Stunden am Vormittag sind nicht Teil des Betreuungsangebots.
- (2) Es wird ein flexibles Betreuungsmodell an Schultagen angeboten, bei dem der tägliche Betreuungsbedarf festgelegt wird. Folgende Modelle werden angeboten:

Morgenbetreuung:	7:30 Uhr bis 8:00/8:40 Uhr
Betreuung in der 5. Stunde	11:25 Uhr bis 12:10 Uhr
Mittagessen	12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

#### Hausaufgabenbetreuung und AG-Angebote

montags und mittwochs 13:00 Uhr bis 15:45 Uhr

dienstags und donnerstags 13:45 Uhr bis 15:20 Uhr

- (3) In den Sommerferien wird ein Feriencamp in Kooperation mit den Gemeinden Eberhardzell, Ingoldingen und Ummendorf angeboten. Hier findet eine Betreuung von 8 Stunden täglich (freitags 6 Stunden) statt. Die Anmeldung ist wochenweise möglich.
- (4) In den übrigen Ferien wird eine Ferienbetreuung in Kooperation mit den Gemeinden Ingoldingen und Ummendorf angeboten. In einem rotierenden System findet die Betreuung in einer der Grundschulen statt. Auch hier werden abwechslungsreiche, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten mit einem Umfang von 8 Stunden täglich (freitags 6 Stunden).
- (5) In folgenden Ferien findet keine Ferienbetreuung statt: 2 Wochen Weihnachtsferien, zweite Woche Osterferien, erste Woche Pfingstferien (Schließwochen).

### **§ 3 Aufnahmekriterien**

- (1) In die Betreuung werden nur Kinder aufgenommen, die Schüler der Rosenbach-Grundschule Hochdorf sind (gilt auch noch für die Sommerferien im Anschluss an die 4. Klasse). Zusätzlich werden die künftigen Erstklässler der Rosenbach-Grundschule–im Feriencamp Riss- und Umlachtal und in der gegebenenfalls daran anschließenden Ferienbetreuung aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt nach Möglichkeit entsprechend dem Wunsch der Eltern. Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung werden bevorzugt aufgenommen. Sollten weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Platzzuteilung nach dem im Gemeinderat beschlossenen Punktesystem für die Kindertageseinrichtungen. Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:
  - Kindeswohlgefährdung
  - Geschwisterstatus
  - Berufstätigkeit
  - Alleinerziehende
  - Zwillings- oder Mehrlingskinder
  - Familiäre und soziale Kriterien

### **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Grundschulbetreuung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten.
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. ein allein sorgeberechtigter Elternteil verpflichtet sich, bei Aufnahme des Kindes der Betreuungsleitung die Anschrift sowie eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der diese/r im Krankheitsfall oder bei anderen auftretenden Notfällen erreichbar sind/ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  - durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten gegenüber dem Schulträger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 01.03. oder 31.07. Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
  - durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder
  - durch Wechseln der Schule (Abmeldung von Amts wegen)

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung der fälligen Gebühren trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 1 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt nach einmaliger Androhung und durch schriftliche Mitteilung.
- (5) Für die Aufnahme in die Ferienbetreuung oder ins Feriencamp gelten eigene Fristen, die im Kooperationsvertrag mit den umliegenden Gemeinden festgehalten sind.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren werden auf 11 Monate berechnet und erhoben. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.  
Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Gebührenmaßstab ist der Betreuungsumfang des Kindes sowie die Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ebenfalls in der Rosenbach-Grundschule betreut werden. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt der Gebührenschuldner leben, und Kinder, die nur vorübergehend in deren Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Änderungen, die nach Abs. 3 zu einer Änderung der Gebühren führen, sind der Betreuungsleistung mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem Ersten des darauffolgenden Monats neu festgesetzt.
- (5) Die Gebühr ist für jeden vollen Kalendermonat zu entrichten; auch während der Ferien (ausgenommen August), bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (6) Für Notfälle wird eine Notfall- und Gastbetreuung eingerichtet, welche Kinder in spontan auftretenden, einmaligen Situationen, welche einer Betreuung bedürfen, aufnimmt. Die Notfall- und Gastbetreuung wird pauschal mit einem Tagessatz entsprechend dem Gebührenverzeichnis abgerechnet.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Ferienbetreuung werden von der Gemeinde Hochdorf erhoben. Die Kosten für das Feriencamp sind direkt beim externen Anbieter zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Grundschulbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

### **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Anfang des Monats, in dem das Kind betreut wird oder hierfür verbindlich angemeldet ist. Sie wird für jeden vollen Monat erhoben.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Betreuungsmonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind fristgerecht abgemeldet wird.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuung untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. In diesem Fall ist der Besuch der Betreuung ebenfalls untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Die Satzung vom 18.03.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### **Hinweis auf die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hochdorf, 24.02.2026

gez. Stefan Jäckle  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis

### zur Satzung über die Inanspruchnahme der Grundschul- betreuung in der Gemeinde Hochdorf

gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über Satzung über die Inanspruchnahme der  
Grundschulbetreuung in der Gemeinde Hochdorf

Betreuungsart	monatlicher Beitrag	täglicher Beitrag
Betreuung über die Mittagszeit pro gebuchtem Wochentag	19,25 €* 	
Hausaufgabenbetreuung und AGs pro gebuchtem Wochentag	13,80 € 	
Notfallbetreuung (bis 16:00 Uhr)		6,60 € **
Die Gebühr reduziert sich für das zweite und jedes weitere Kind, das sich in der Betreuung befindet und im selben Haushalt lebt, um jeweils 20% (§ 5 Abs. 3 der Satzung)		
Ferienbetreuung (nur ganze Wochen buchbar)		30,00 €* 
*Die Gebühren gelten zzgl. der vom Caterer berechneten Kosten für das Mittagessen. Bei Ferienbetreuungskindern ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. **Ein Vesper ist mitzubringen.		

Für Kinder, die im Ganztage angemeldet sind und verpflichtend 3 oder 4 der vier Ganztage in der Schule sein müssen, ist die Betreuung an diesen Tagen kostenlos. Weitere hinzugebuchte Tage werden gemäß der Gebührentabelle abgerechnet.